

60a

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 177/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Santor A [REDACTED],
2. Sofia A [REDACTED],
H [REDACTED] str. 10, B [REDACTED] Y [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat
Dr. [REDACTED] und H. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße 1, M [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Winter

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

Gründe

Die Kläger verglichen sich im April 1979 mit der Entschädigungsbehörde über den Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG; das beklagte Land wahlte zur Abgeltung einmalig 5 000 DM. Im August 1980 verlangten die Kläger Zahlung einer laufenden Beihilfe, unter anderem mit der Begründung, der Vergleich beruhe auf der gemeinsamen Rechtsansicht, daß widerkehrende Leistungen nur bei einem erheblichen Verfolgungsschicksal gewährt werden dürften; sie habe sich aber durch das Urteil des BGH Rzw 1980, 24 als falsch herausgestellt. Die Behörde lehnte ab; die Klage auf monatliche Beihilfen ab Bedürftigkeit blieb erfolglos.

Der Berufungsrichter kann - wie zuvor das Landgericht - nicht feststellen, daß die Parteien bei Abschluß des Ver-

60 a

- 3 -

gleichs im April 1969 einem beiderseitigen Rechtsirrtum er-
legen seien. Nach seiner Auffassung sprachen die Umstände
dafür, daß durch den Vergleich der Streit oder die Ungewiß-
heit über die Rechtsfrage habe beseitigt werden sollen, in
welchem Umfang den Klägern bei dem erlittenen Verfolgungs-
schicksal ein Härteausgleich nach § 165 BEG zustene. Deshalb
hat er ein Recht auf Anpassung des Vergleichs (§ 242 BGB)
durch Zahlung einer laufenden Beihilfe verneint.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Wür-
digung der Umstände, die zum Vergleich geführt haben. Sie sind
Sache des Tatrichters, dessen rechtliche Erwägungen mit der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere zu § 165
BZG übereinstimmen. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der
Streitfall nicht auf. Auch aus dem Vorbringen der Beschwerde
ergibt sich kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

